

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 38

Kronstadt, 11. Mai

1848.

An die löblichen Redactionen unserer vaterländisch-deutschen Zeitungen.

Das Traurigste, das Schmerzlichste, ja das Schrecklichste für jeden aufrichtigen Sachsen ist, daß im Sachsenlager Spaltung und Hader immer bemerklicher wird und die Gemüther verwirrt, und das gerade in dieser bedenklichen, verhängnißvollen Zeit, wo uns wohl Nichts mehr Noth thut, als die größtmögliche Einigkeit. Es ist, als ob ein böser Feind fortwährend den bösen Samen dieser Zwietracht unter uns austreute, und dieser in der Wärme der aufgeregten Leidenschaften üppig aufwüchse. Nur zu bald wird, wenn dies Unkraut nicht mit der Wurzel ausgerissen wird, auch die Giffrucht reifen, die uns Vernichtung bringt.

Ich halte für die Grundursache von diesem Allem, daß wir uns nicht bei Zeiten gehörig verständigt haben. Hier hat man dies, dort das gesagt und gethan. Jetzt fällt man im Volksfreund und Wochenblatt mit Leidenschaftlichkeit drüberher, und sagt sich recht tüchtig, wie man zu sagen pflegt, die Wahrheit, wenn's auch bisweilen weit bei der Wahrheit vorbeigehen mag; denn die Leidenschaftlichkeit sieht und hält nicht Richtung und Gränze. Es könnte leicht dahin kommen, daß wir in unsern Besprechungen für und wider die Union mit Ungarn, wenn sie mit Leidenschaftlichkeit geführt werden die ungleich wichtigere Union auf dem Sachsenlande gefährden und in Frage stellen. Verständigen wir uns in besonnener, ruhiger Weise; es handelt sich um unsere Ehre, vielleicht um unser Leben. Was die Kronstädter in Bezug auf die Union mit Ungarn gethan haben, wissen wir genau, und es erscheint mir auch bis jetzt noch wenigstens nach unserer Lage und unsern Verhältnissen, als vernünftig und zeitgemäß. Was die Hermannstädter gethan haben, wissen wir hier nicht genau, und es erscheint uns deshalb in den dasigen Vorgängen Manches unbegreiflich. Was man in andern sächsischen Kreisen gethan hat, davon ist uns auch nicht viel bekannt. Aber das Eine wissen wir, oder müssen es doch voraussetzen, daß die Brüder in Hermannstadt und sonst im Sachsenlande ihr Volk und Vaterland auch lieben und daß sie nach bestem Wissen und Gewissen thun werden, was sie nach ihrer Ansicht nach ihren Verhältnissen und ihrer Lage für das

Beste halten. Nicht anders werden sie gewiß auch von den Brüdern in Kronstadt denken. Ausnahmen mag es wohl auch in dieser Hinsicht geben; denn an Selbstsüchtlingen, an solchen, die Sonderinteressen verfolgen, um jeden Preis in ihrer behaglichen Stellung bleiben und ohne Schamröthe auch das elendeste, ehrloseste Leben fortführen wollen, also nicht viel nach Volk und Vaterland fragen, gibt es überall.

Also verständigen wir uns aufrichtig und offen — es hätte schon längst geschehen sollen; aber weg bleibe jede Verdächtigung, jede Rechthaberei und alle Aufreizung, welche wahre Verständigung unmöglich macht. Ich ersuche daher die verehrlichen Redactionen unserer vaterländischen Blätter bei dem Heile des Volkes und Vaterlandes, solchen Angriffen, welche mit ira geschrieben sind, die Aufnahme in ihre Spalten zu versagen, weil in der aufgeregten Zeit auch das odium gar zu bald Platz greift. Wir dürfen, da ich voraussetze, daß wir Alle nur das Heil des Volkes wollen, nicht durch gegenseitige Aufreizung die Brücke zur Verständigung hinter uns abwerfen, und den Riß in der Nation unheilbar machen. Wir würden sonst unsägliches Unheil über Volk und Vaterland bringen, und der Fluch der Mit- und Nachwelt müßte uns treffen.

E. Schiel.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Kronstadt, 9. Mai. Vorgestern Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurden unsere Einwohner durch einen feinen geringen Schrecken erregenden militärischen Exces in bange Bewegung gesetzt, der sich übrigens bei verschiedenen Truppengattungen eben nicht selten zu ereignen pflegt, und seinen Grund oft in den unscheinbarsten Erregungsursachen findet. Die hier zur Dienstleistung seit einigen Wochen stationirte Division des zweiten Szeckler Grenzinfanterie-Regiments hat mit der Mannschaft des ebenfalls hier garnisonirenden Bataillons von Bianchi vor mehreren Tagen Streit bekommen, welcher mit einer ziemlich erbitterten Schlägerei endigte. Diese wurde nun am Sonntag beim Tanze in einer kleinen Schänke der Blumenau wiederholt. Der Wirth

hatte indessen abgeschlossen und bis die zuströmenden Szecker die Thüre und Fenstern gewaltsam erbrochen, eilte ein Theil der Polen auf sich selbst gebahntem Wege durch das Nachbarhaus, um Succurs zu holen. Schon im Hofe des erwähnten Wirthshauses kam es zu einer so furchtbaren Schlägerei und Rauferei, daß man am andern Tage noch auf Mauer, Boden und Planken viele Blutspuren wahrnahm. Die von beiden Seiten in Blitzesschnelle herbeigeeilten Unterstüzungen mit ihren Musketen bewaffnet verfesten den kämpfenden Knäuel bis auf den geräumigen Zimmerplatz vor dem Schwarzgässer Thor, wo auf einander mit scharfen Patronen geschossen wurde. Es fielen bei 20 Schuß und erst die nichts ahnenden Herrn Officiere machten dem Schießen durch ihre Anknst ein Ende. Hr. Generalmajor und Brigadier der Szecker Karl von Wollenhofer hat durch sein muthvolles und energisches persönliches Einschreiten sich der offenbarsten Gefahr aussetzend der, selbst in der Kaserne noch nicht gelegten Wuth, Einhalt gethan und größeres Unheil verhütet. Es sollen 30 Mann verwundet sein. Sechs davon lebensgefährlich, zehn minder schwer, und die übrigen leicht. Auch der Diener eines hiesigen Bürgers hat eine leichte Schußwunde auf der Promenade erhalten. Am andern Tag schon hatten die Soldaten durch zweckmäßige Einleitungen dazu bestimmt mit einander fraternisirt und zum Erstaunen der Welt sah man Polen und Szecker mit einander Arm in Arm, was zur Beruhigung der aufgeregten Bürgerschaft unendlich viel beigetragen. Die Aufwiegler sind beseitigt und die Szecker haben ange sucht, daß man sie nicht durch plötzliches Fortschicken bestrafen möge, weil sie durchaus keinen Groll gegen die Bürgerschaft hätten, und dies durch ihr Betragen be thätigen wollten. Die Bürgerschaft ist durch ihr Versprechen auch mehr beruhigt als durch die Abgabe ihrer scharfen Munition; aber sie möchte bei dieser Gelegenheit die etwas zu feurigen Herrn Szecker als Liebhaber ihrer Dienstmägde recht höflichst gebeten haben, auch in den Ausgerungen ihrer Zärtlichkeiten wenigstens auf offener Straße etwas Maß zu halten.

Mediasch, 4. Mai. Vielleicht ist Ihnen nicht unangenehm einige Daten, die ich verbürgen zu können glaube, über den am 26. v. M. erfolgten Ausmarsch der Division Szecker des ersten Grenzinfanterie-Regiments zu erfahren, die nach Mediasch bestimmt war und von deren muthmaßlichen Ergebnissen so viel gesprochen wurde, daß eine Entgegenhaltung zu den Uzoner Ereignissen nothwendig erscheint. Wenn auch weinende Mütter, Gattinen, Kinder und zärtliche Schönen an diesem Morgen den Stabot Esik Szereba zu einem großen Genrebild rührenden Familienlebens in Waffen auf Kosten der militärischen Präcision gemacht haben mögen, so kann dies bei den patriarchalischen Verhältnissen der Grenze nicht anders sein, und macht es dem vernünftigen Befehlshaber zur Pflicht, Rücksicht und Achtung für menschliche Empfindungen zu haben, denn der Esiker Szecker weiß denn doch, daß es seine Ehre und Stel-

lung erfordert, zur Zeit der Noth sein Gefühl zu bewältigen und dem höheren Befehl Folge zu leisten. Die Division war also nach diesen Vorgänger zum Abmarsch bereit. Der eben so entschiedene als beliebte Hr. Oberst Baron von Schiernding ließ die betreffenden Herrn Officiere zusammentreten und ertheilte ihnen folgende Weisung: „Meine Herrn! Ich habe erfahren, daß sie nahe oder bei Udvarhely von den Edelreuten und Landbauern der dortigen Gegend in Ihrem Weitermarsche dürften gehindert werden. Ich gebe Ihnen hiermit den strengsten Befehl, entweder Alle auf Einem Haufen zu sterben oder sich mit der Division durchzuhauen.“ — Das war kurz, gut und bestimmt. Die Officiere traten und die Tambours schlugen ein.

Am 27. noch eine Stunde Weges vor Udvarhely erhielt die Division die Nachricht, daß sie von einem etwa 2000 Köpfe starken Haufen würde aufgehalten werden. Der Anführer dieser Leute fand es indessen für gut, ihnen sowohl die Gefahr des Widerstandes als auch diejenige zu schildern, in welche die Stadt selbst gerathen dürfte, wenn man die muthigen Brüder zwingen würde, von ihrer Waffe Gebrauch machen zu müssen. Der Haufe zerstreute sich alsbald und $\frac{1}{4}$ Stunde vor Udvarhely stand bloß die Polgár ör der Stadt zum Willkomm der Truppe aufgestellt, deren Kommandant Hr. Hauptmann Alexander Simon in mäßiger Entfernung das Bajonet aufzupflanzen befohl. Die Bürgerwehr gab sofort eine Ehrensalve und präsentirte das Gewehr. Diese Ehrenbezeugung wurde von den Grenzern erwiedert und die freundliche Einladung zum Polgár-Hauptmann dankbar angenommen. Die Unionstoaste beim reichlich besetzten Mahle will ich übergehen, nur erwähnen, daß auch die Mannschaft von unserem Wirth Herrn Horváth Daniel mit 72 Maaß 20grädigem Brandtwein regalirt wurde, welcher ihr aber aus Vorsicht erst den andern Tag gereicht wurde, an welchem er auch seine auffallend starke Wirkung nicht verfehlte.

In Szekely-Ujsalu wurde das Officiercorps vom Vicegespan gastlich empfangen und in Feyerregyhas vom Herrn Grafen Haller aufs splendideste bewirthe, wo auch jeder Mann Kolatschen, Speck und eine Maß Wein zum Imbiß erhielt. In Schäßburg wurde die Division mit der städtischen Musikbande eingeholt, und ungeachtet eines vor einigen Tagen durch anonyme Briefe der Stadt angebrohten Szeckerattentats freundlich begrüßt.

Am 30. langte die Division hier an, wo ihr der festlichste Empfang von Seite des Magistrats bereitet und dem Officiercorps ein solennes Mittagessen gegeben wurde. Dieser so schlecht prognosticirte Marsch war demnach mehr einem Feitzuge als einer ermüdenden Dienstespflicht zu vergleichen.

Am 2. Mai wurde die Hauptdivision der Truppe von dem Hr. Generalmajor Schurter aus Hermannstadt vorgenommen, welcher in einer herzlichen Rede seinen Dank den Führern für ihre Umsicht, und der Mannschaft für ihr musterhaftes Benehmen und ihre

Treue ausdrückte, ihr auch den neu abzunehmenden Eid gegen den Monarchen wegen des in sie setzenden vollen Vertrauens erlies.

Aus Klausenburg schreibt der Felen vom 25. April: „Wir hören hier in Klausenburg so viel von Aufständen auf dem platten Lande, daß wir nachgerade auch anfangen zu zittern. Unsere Angst wird noch mehr gesteigert durch die Publikation des Standrechts im Koloscher Comitatz, wozu, wie es sich hört die vorgefallenen Plünderungen einiger Reisenden Veranlassung gegeben haben. Der merkwürdigste Aufstand in der Umgegend ist jener von Toroczko. — Ein würdiger und belehener Bergmann nämlich, welcher von den sich allwärts verbreitenden Bewegungen erfahren hatte, bereitet 3 Nationalfahnen, begibt sich damit ins Dorf und ruft eine Volksversammlung aus. In dieser wurde beschloffen, keine Robotten zu leisten und keine Laren zu zahlen, und es wurde zum dortigen Präfecten Daniel Vizsi geschickt um dessen Einwilligung einzuholen. Vizsi ein edler und verständiger Menschenfreund, mochte sich nicht widersetzen, und willigte, die von allen Seiten laut werdende Stimme der Zeit verstehend, ohne langes Bedenken ein. Dasselbe that auch der allgemein geliebte Obergespan. Da sie ohne Blut alles erlangt hatten, fecerunt magnum aldomas, wobei sie, in der Freude, daß ihr eigenes Blut gespart worden, des Erlösers sinnbildliches Blut in Masse consumirten.“

„Eine traurigere Gestalt haben die Sachen auf der Wezöfeg. In mehren Dörfern verweigern die Leute die Leistungen und Arbeiten, d. h. sie wollen schlechterdings nicht Robotten. In einem gewissen Dorfe, — der Name ist uns entfallen — spielte der Grundherr seinen, die Robotten verweigernden Bauern so mit, daß er die Häuser der Insassen schleifen ließ, weshalb denn auch die Bauern wegziehen mußten.“

Kroatien und Slavonien.

Se. Excellenz der Ban hat folgende Proclamation in der Nationalsprache mit lateinischen und serbischen Lettern gedruckt, an das Vaterland erlassen:

„Der Nation der Croaten und Serben in dem dreieinigem Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien herzlich freundlichen Gruß!“

„Se. Majestät unser gnädigster König und Kaiser von Oesterreich hat geruht mich in Uebereinstimmung mit der Nation zum Ban von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, so wie auch zu seinem Geheimrathe zu ernennen, und mir zugleich das Obercommando über die Truppenmacht in dem ganzen militärischen Bereiche des Königreichs Kroatien zu verleihen. — Innerhalb vierzehn Tagen wurde ich von dem Grade eines Obersten der Militärgrenze zu der hohen Würde und Funktion eines Ban's, Feldmarschall-Lieutenants und kom-

mandirenden Generals erhoben. — Wenn die Huld des Königs durch diese Auszeichnung meiner Person einen der Wünsche unserer Nation erfüllt hat, so habe ich dies lediglich der besonderen Zuneigung und dem brüderlichen Vertrauen zu verdanken, welches diese ruhmvolle Nation in mich gesetzt hat. — Mein Streben wird es sein, dies Vertrauen durch Vertrauen und durch die That zu erwidern.“

„Meine Ansichten, meine Gefühle, meine Grundsätze sind aufrichtig, und deshalb gebe ich sie kund ohne jeden Rückhalt. Die Wünsche die die Nation ausgesprochen und am Throne des Königs unterbreitet hat, sind auch die meines Herzens. Die Wohlfahrt der Nation und des Vaterlandes: das ist mein Wunsch, das ist der Endzweck den ich vor Allem verfolge. Mein Wunsch ist: daß unsere Nation eine starke, eine freie Nation werde, und unter den Nationen jene ruhmvolle Stellung einnehme, die ihr die hohe Bedeutung ihrer geographischen Lage, der Typus und die Befähigung ihres frischen und aufstrebenden Geistes, sowie ihre historische Bestimmung anweist. Dies ist auch der Wunsch, dies ist der Wille der Nation, und ich, vom Könige an die Spitze dieser Nation gestellt, ich will in allen meinen Absichten und Handlungen das wahre Organ nationaler Gesinnung, nationalen Willens sein.“

Ich bin daher entschlossen, jene Bahn zu betreten und zu verfolgen, auf welcher unsere Nation zur Wohlfahrt und zum Ruhme gelangen wird.

„Die Reform erschütterte und zerstörte die alten Grundfesten, auf welchen das sociale Leben, die Beziehungen der Völker und Staaten beruhen; sie zerstörte namentlich auch die Grundfesten der Correlationen unseres Vaterlandes zu Ungarn, unserem alten Bundeslande. Es ist daher unsere Aufgabe, unseren uralten Verband mit der ungarischen Krone allein vor Augen behaltend dahin zu wirken, daß während wir einstweilen jede Rücksicht auf die neue bestehende Landesverwaltung Ungarns abbrechen, neue Grundlagen für die Beziehungen zwischen uns und der ungarischen Krone festgesetzt werden, festgesetzt im Geiste der Freiheit, der Selbstständigkeit und der Gleichheit, und festgesetzt in einer Weise, wie sie der Würde einer freien und tapfern Nation entspricht. Das große Werk der staatlichen Wiedergeburt der Nation soll auf dem ihr eigenthümlichen, naturgemäßen, gesetzlichen Wege vollführt werden, d. i. im Wege unseres Landtages, auf welchem der Wille der gesammten Nation ausgedrückt und vernommen werden wird. Deshalb wird es meine Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, daß unser Landtag ehemöglichst einberufen und auf der Basis der Volksvertretung derart zusammengesetzt werde, wie er beschaffen sein muß, damit auf und durch denselben der wahre Wille der gesammten Nation, ohne Standesunterschiede, sich kundzugeben vermöge.“

„Es wird unser Landtag das geeignetste Feld sein, auf dem die Nation die Kräfte und die Energie ihres gesunden und gediegenen Geistes wird entwickeln kön-

nen. Auf diesem Landtage mögen alle Wünsche und Beschwerden der Nation, in welchem Theile des Vaterlandes sie immer auftauchen dürften, vorgebracht werden; Alles wird innerhalb der Grenzen der Möglichkeit nach dem Willen der Nation Gewährung und Abhilfe finden.

„Ich bin von Sr. Majestät unserem Könige auch zum Ban von Dalmatien ernannt; ich erwarte daher mit Zuversicht von der Gerechtigkeit unseres Königs und von der Willenskraft der Nation, daß diese Ernennung kein bloßer Titel verbleiben werde. Das ruhmreiche Dalmatien war uns seit jeher verbündet, — verbündet nicht nur durch die Geschichte, sondern auch durch die geographische Lage, durch die Bande des Blutes und der Verbrüderung, und dann auch durch den Titel, den die Bane seit jeher bis auf den heutigen Tag führen.

„Wir haben eine große Aufgabe, die Wiebergeburt der Nation ins Werk zu setzen. Doch ich allein vermag nicht das große Werk zu vollbringen, wenn mir nicht eifrige und weise Patrioten durch ihre aufrichtigen Rathschläge, durch einhelliges und vereintes Zusammenwirken, durch ihre patriotische Aufopferung zu Hilfe kommen, und wenn nicht zwischen uns, den Söhnen einer Mutter Friede, Eintracht, Liebe und Brüderlichkeit herrschen wird. — Fester Wille thut uns jetzt Noth, — und es kann kein fester Wille sein ohne Eintracht. Eintracht und Brüderlichkeit möge uns daher von nun an Alle, ohne Unterschied des Glaubens, umfassen; es entfremde sich nicht mehr ein Bruder dem andern; es hat dann aufgehört, jeder Grund der bisherigen Gehässigkeit und Zwietracht zwischen den Brüdern eines Stammes, eines Blutes. Der Unterschied des Glaubens bildet zwischen den Brüdern, zwischen den Gliedern einer Nation keine Scheidewand mehr, weder im geselligen noch im staatlichen Leben — denn die „Gleichheit“ ist verkündet. Schutz und gleicher Antheil an der Gesamtwohlfahrt sei daher verliehen jedem rechtschaffenen Bewohner unseres dreieinigigen Vaterlandes, im bürgerlichen wie im Staatsleben, ohne Unterschied des Glaubens, ohne Unterschied des Standes!

Meinen brüderlichen und liebevollen Gruß unserer ganzen Nation, der Geistlichkeit, der einen und der andern Kirche, Officieren und Beamten, und jedem einzelnen Bruder, der dieses liest oder hört, und dem das Gemeinwohl der Nation am Herzen liegt; desgleichen meinen liebevollen Gruß allen Einwohnern und Patrioten in unserem dalmatinischen und kroatischen Küstenlande, sowie des freien Gebiethes von Fiume; und meinen Brüdern in den tapfern Grenzer-Regimentern des kroatischen und slawonischen Grenzlandes meinen besondern Krieger- und Brudergruß, und schließlich allen übrigen Gliedern unserer Nation, wie auch unseren benachbarten stammverwandten slawischen Brüdern auch jenseits der Grenzen des dreieinigigen Königreiches Liebe und Gruß

Gott erhalte unseren König, unsere Nationalität! Eintracht, Freiheit, Brüderlichkeit sei unter uns!!

Zelacic, Ban.

Ungarn.

Aus Ujpecs schreibt man in einem Privatbrief vom 4. Mai: Unsere Landleute sind sehr unruhig und sie wollen zu der erhaltenen Freiheit noch weit größere. In den letzten Tagen des Aprils haben sich viele Edelleute um ihr Leben zu retten nach Temesvar flüchten müssen. In Groß-Kiskinda erhob sich das ganze Volk auf einmal, trieb den Magistrat in die Flucht, ohne daß der eine oder andere Rathsherr sich auch nur mit dem Nöthigsten versehen konnte. Viele verbargen sich, wurden aber aus ihren Verstecken hervorgefucht und gräßlich behandelt. Die Blutdürstigen Barbaren schnitten einem Senator zuerst die Ohren, sodann die Nase, dann einen andern Theil seines Körpers ab und mordeten ihn erst nachher, als er bereits die schrecklichsten Leiden ausgestanden hatte! Bei den Herrschaften wurde Alles mit kanibalischer Wuth zertrümmert. Die Häuser und alle Utensilien wurden gänzlich verwüstet, die Schriften verbrannt und die Weine und vorräthigen geistigen Getränke laufen gelassen, kurzum es wurde einmal alles zerstört. Drei Tage dauerte die Zerstörungswuth in Kiskinda, bis Hr. Obrist Kis mit drei Divisionen Husaren aus Ujpecs, und zwei Bataillone Infanterie, mehrere tausend Nationalgardisten und acht Stück Kanonen aus Temesvar vor Kiskinda rückten und dem Morden und Zerstören Einhalt thaten. 120 Beschwerte sind bereits in den Händen der strafenden Gerechtigkeit!

Oesterreich

Wien, 2. Mai. In vielen Kreisen spricht sich die Befürchtung aus, daß der alte Metternich in dem neuen Staatssystem wieder gewaltig um sich greife, und die Despotie auf dem besten Wege sei die Zügel der Herrschaft wieder an sich zu reißen. — In aller Naivität meldet die Wiener Zeitung vom 29. April, daß der österreichische Gesandte dem in London angekommenen Erminister Fürsten Metternich „gleich“ die „Aufwartung“ gemacht habe. Ja, die allgemeine österreichische Zeitung hatte sogar die Nachricht gebracht, der österreichische Gesandte am Londoner Hofe habe sogleich einen Kurier nach Wien*) gesandt um die glückliche Ankunft des Fürsten zu melden. Die hiesigen Blätter machen dem Grafen Dietrichstein, als Repräsentant der österreichischen Regierung in London, deshalb die lebhaftesten Vorwürfe, indem er als Repräsentant der österreichischen Regierung unmöglich einen flüchtigen österreichischen Erminister empfangen durfte. — Man fürchtet, daß der alte Metternich nun von London die Zügel der österreichischen Regierung lenken werde, was man aus manchen Vorkommnissen schließen will.

(Schluß in der Beilage.)

*) Dieses soll der österreichischen Zeitung zufolge auf einem Irrthum beruhen und Graf D. keinen Kurier abgesandt haben. Die Red.

Oesterreich.

(Schluß.)

Feldmarschalllieutenant Peter Zanini ist als Kriegsminister abgetreten und Feldzeugmeister Graf Bailllet-Latour zum Minister des Kriegs ernannt worden. Der Austritt Zanini's hat eine bedeutende Verstimmung in ausgedehnten Kreisen hervorgerufen! — Der Kreis hochadeliger Würdenträger im Ministerium ist nun wieder enger als zuvor gezogen. Zanini ist der einzige bürgerliche im Ministerrath gewesen und wenn er auch vielleicht als Redner nicht vollkommen im Parlament entsprochen hätte, so war doch sein Name ein System. Auf die Armee wird Zanini's Austritt einen ungünstigen Einfluß haben, er war in ihren Reihen sehr verehrt, und mußte ihr den Geist, der ihn beselte, einzulösen. Es heißt Zanini habe sich gegen die Reise hoher Personen in die insurgirten südlichen Provinzen ausgesprochen. Ein Bürgerkrieg ist stets ein unheilvolles Ereigniß und von einer anderweitigen Völkerfehde sehr verschieden. Außer dem Erzherzog Albrecht und dem Erzherzog Franz Joseph sind auch zwei Söhne des Erzherzogs Rainer derzeit bei der Armee in Italien. — Die Friedensversuche des kaiserlichen Commissärs in Italien Grafen Hartig hindern die Wirksamkeit des greisen Hellden Radezky und erregen Unzufriedenheit in den Reihen der in Thätigkeit erhaltenen Armee! — Die Gefahren eines Krieges mit Frankreich gehören nicht mehr in die Reihe der Unmöglichkeiten und eine baldige Pacification mit der Lombardei ist dringend nöthig. — Sollte die reactionäre Parthei, welche sich in dem alten Regierungssystem so behaglich gefühlt hat, aus dem von ihr vorbereiteten Kampfe siegreich hervorgehen, dann gute Nacht Freiheit! Die Bureaucratie wird ihr Hauptmächtiger als je zuvor erheben und die jetzt entfesselten und freien Männer werden ihre Ruthe hart fühlen müssen. — Auf dem besten Wege sind wir dem Absolutismus auf die leichteste Weise in den Rücken zu laufen!

Hiermit tragen wir die Verfassungsurkunde für die österreichischen Erbländer unserm Versprechen gemäß nach. Wir Ferdinand der Erste" etc. etc. Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistesentwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

Beilage zu No. 38 des siebenb. Wochenblatts.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigelegte Verfassungsurkunde für die in denselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen Geistlichen, Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesezes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten April im Eintausend Acht-hundert Acht und Bierzigsten, Unserer Reiche im Bierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Fiquelmont,
Minister des Aeußern
und provis. Präsident.

Pillersdorff,
Minister
des Innern.
Sommaruga,
Minister
des Unterrichts.

Kraus,
Finanzminister.

Zanini,
Kriegsminister.

Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie. §. 2. Die Verfassungsurkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreichs Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwiz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain und dem Subernalgebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrathum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg. §. 3. Die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. §. 4. Allen Volkstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet. §. 5. Die Krone ist nach dem Grundsatz der pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich. §. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig. §. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besondern Gesetze bestellt.

II. Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und

unverleßlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. §. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungsurkunde ab. §. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus. §. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht. §. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages. §. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist. §. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt. §. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu. §. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von 90 Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von 4 Wochen zu versammeln.

III. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatsbewohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit gewährleistet. §. 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangenennahme muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden. §. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Aufhebung der Censur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden. §. 20. Das Briefgeheimniß ist unverleßlich. §. 21. Die im §. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben. §. 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln. §. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. §. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerb ergreifen und zu allen Aemtern und Würden gelangen. §. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuer-

verpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. §. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes unverändert. §. 27. Die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen, werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden. §. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden. §. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt. Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird. §. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden. §. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV. Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich. §. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V. Der Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt. §. 35. Der Senat besteht: a) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach zurückgelegtem 24. Jahre; b) aus den, von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern; c) aus hundertundfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden. §. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundertdreißig Mitgliedern. Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen. §. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen. §. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen, und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden. §. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu. §. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen von ihren Kommissanten keine Instruk-

tionen annehmen. §. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in gemeinsamer Sitzung entscheidet. §. 42. Kein Kammermitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. §. 43. Ein Kammermitglied, welches eine, vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern. §. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI. Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers. §. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlussfassung vorgelegt. §. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Krontrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des jährlichen Gebahrungs-Abschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Diese Gesetzesvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen. §. 48. Beide Kammern können Gesetzesvorschläge machen, oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen, jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Korporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden. §. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate, und von sechzig in der zweiten Kammer erforderlich. §. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder. §. 51. Bei allen andern Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit. §. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihren den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissären vertreten. Entscheidende Stimme steht Beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind. §. 53. Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäftsordnung für dieselben festsetzen; bis zu dessen Zustandebingung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII. Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der, für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staatsverordnungen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, in so fern die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. §. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablosbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen. §. 56. Zur Wahrnehmung der besondern Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen festsetzen. §. 57. Die Gemeindeverfassungen sind nach dem Grundsatz zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden. §. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civilautorität und den Civilgerichten untergeordnet. §. 59. Die Nationalgarde und sämtliche Beamten leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid. Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Italien.

Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus dem amtlichen Theil der Wiener Zeitung Nr. 122.

Graf Nugent meldet aus Udine vom 27. April, daß er mit dem Gros seiner Armee gegen Codroipo marschiere. Die Regengüsse erschweren indes die Herstellung der Brücken und das Vordringen der Avantgarde über den Tagliamento. Die um Ponteba gestandenen Insurgenten haben sich zerstreut und nach Cadore gezogen, von wo aus sie den rechten Flügel des F. Z. M. beunruhigen und ihm in Rücken zu fallen drohen.

Latisana am Tagliamento wurde besetzt und am rechten Ufer desselben Posten ausgestellt, welche sich mit der in Triest ausgerüsteten Rudersflotte in Verbindung setzen sollen. Dies wäre wichtig, weil dadurch nicht nur sämtliche Colonnen längs des Tagliamento bis ans Meer verbunden sondern auch die direkte Communication mit dem Blockadegeschwader vor Venedig aufrecht erhalten würde.

Am 28. ist der F. Z. M. mit dem größten Theile seines Corps in Codroipo einmarschirt und schob am 29. in steter Verbindung mit der Flotille seinen linken Flügel bis Portogruaro vor. Nur des anhaltenden Regens und der zerstörten Brücken über die Piave wegen geschehen die Bewegungen nach vorwärts so langsam, und es kann demnach noch lange dauern, bis die Vereinigung beider Armeecorps in Verona erfolgt.

Von hieraus berichtet Graf Radetzky vom 25. April,

daß die Stimmung für Karl Albert im Mailändischen nicht besonders günstig sei. Eine Reaction von der arbeitenden Klasse ausgehend hat sich erhoben und in Mailand die kaiserl. Adler aufgepflanzt. Sie wurde jedoch durch erhöhte Arbeitslöhne beschwichtigt. Als die thätigsten Aufwiegler erscheinen die Frauen und die Priester; beide gehen bewaffnet einher.

Von Kriegsoperationen wird gar nichts mitgetheilt, und die Unthätigkeit von beiden Seiten scheint irgend etwas Großes vorbereiten zu wollen. Mantua ist neuerdings mit Proviand versehen worden.

In Civitavecchia ist andern Zeitungsnachrichten zufolge, ein sicilianisches Dampfschiff mit Hülfstruppen und Munition angelangt und Neapel hat Sicilien den Krieg erklärt, wodurch die Revolution in ein neues Stadium getreten ist. Der Herzog von Parma hat de facto zu Gunsten eines einigen Italiens, welches im Einverständnisse des Papstes in 6 Theile getheilt werden soll, abgedankt. Eine französische Flotte ist im Golf von Specia eingelaufen, um die Streitkräfte der Italiener gegen Oesterreich zu unterstützen. Indessen fürchtet man sich vor französischer Hülf, da man weiß, daß sie gewöhnlich theuer zu stehen kommt. Graf Rhuen in Ferrara hält sich noch immer tapfer und die Städte müssen ihn sogar mit frischem Mundvorrath versehen. Die Geldnoth ist überall aufs Höchste gestiegen. Aus Venedig fehlen schon laut Erklärung des Postamts seit mehreren Tagen alle brieflichen und Zeitungsnachrichten.

Rußland.

Die letzte Nummer des „Warschauer Couriers“ bringt

A n z e i g e.

Die unterfertigte Agentschaft des ungarischen wechselseitigen Versicherungsvereins gegen Hagenschlag fühlt sich verpflichtet, auch in diesem Frühjahr die verehrten Hrn. Pfarrer und Dekonomen, zu ihrem eignen Vortheile auf dieses wohlthätige Institut aufmerksam zu machen, und Sie um so eher zum Beitritte einzuladen, indem die Prämien, ob man früher oder später beitrith immer dieselben bleiben. Dieses Institut lieferte in den 5 Jahren seines Bestehens die unstreitbarsten Beweise der Wohlthätigkeit, indem es nicht weniger als 611 Beschädigte mit der namhaften Summe von 58,748 fl. und 34 kr. C.M. bezahlte, worunter auch aus unserm Distrikte 2 Beschädigte nämlich:

Hr. Hochwürden der Hr. Franz Vassel Pfarrer in Petersberg
Hr. Hochwürden der Hr. Samuel Teutsch Pfarrer in Zeiden

207 fl. 30 kr. C.M.

200 fl. — kr. C.M.

zusammen 407 fl. 30 kr. C.M.

ohne allen Abzug ihren Schaden vergütet erhielten, und erst noch ein Reservefond von 9212 fl. und 12 kr. C.M. empor blieb. Welcher Dekonom also, der sich die häufigen Unglücke des verwichenen Jahres vergegenwärtigt, wird nicht mit Freuden die Sicherstellung des Ertrages seiner Fehung ergreifen, da ihm die Hilfe so nahe, durch eine so wohlthätige Anstalt geboten wird. Die Versicherungsprämien werden durch die unterzeichnete Agentschaft des Vereines in Kronstadt bekannt gegeben, wo außer der Prämie und dem Postporto gar keine andern Gebühren zu entrichten sind, vielmehr erhalten die früher Versicherten den statutenmäßigen Nachlaß.

Die Agentschaft für Kronstadt und dessen Distrikte ist bei

Friedrich Jeckel, Apotheker in Kronstadt.

Den 17. Mai l. J. an einem Mittwoch tritt der Verein für praktische Vienenzucht in dem Nr. 454 in dem Altstädter walachischen Kirchengäßchen gelegenen Mairhof des Hrn. Kunstdrechslers Goldschmidt zusam-

men und werden hierzu sowohl die Hrn. Mitglieder als auch alle, welche neu beizutreten wünschen auf 8 Uhr eingeladen. Kronstadt, 1. Mai 1848.

Der Vereinsvorstand.



Sonntag, den 14. Mai d. J. gibt die Dilettanten-Gesellschaft „Eintracht“ im hiesigen Theaterlokale, eine Vorstellung zum Besten des Waisenhausfondes. Das Nähere befagt der Anschlagzettel.